

AMTLICHER TEIL

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

- Bezug: a) RdErl. v. 27.6.2016 „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v. 23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186, SVBl. S. 94) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. v. 1.11.2015 „Schulfahrten“ (SVBl. S. 548), geändert durch RdErl. v. 1.11.2017 (SVBl. S. 628) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. v. 1.12.2016 „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (SVBl. S. 705) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. v. 3.5.2016 „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -
- f) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO v. 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8, SVBl. S. 218) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. v. 10.6.2009 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.1.2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -

1. Grundlagen

1.1 Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport. Bei Letzterem ist vorrangig eine Kooperation mit Sportvereinen und Sportfachverbänden zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang gelten die Regelungen dieses Erlasses für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden, wie z. B. auch Schulfahrten.

Die „Bestimmungen für den Schulsport“ enthalten schulformübergreifende Vorgaben zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, zu besonderen Angeboten des Schulsports, zur Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen, zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sowie zur Pflicht zur Teilnahme am Schulsport.

Der Schulsport findet in nachfolgenden Bewegungsfeldern statt:

- Spielen,
- Gymnastisches und tänzerisches Bewegungen,
- Laufen, Springen, Werfen und
- Kämpfen

sowie in den Bewegungsfeldern der besonderen Bereiche:

- Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
- Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten und
- Turnen und Bewegungskünste.

Angebote, die bewegungsfeldübergreifende Inhalte haben, wie z. B. Triathlon, Inlinehockey und Fitness, sind möglich.

Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den vorgenannten Bewegungsfeldern zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

1.2 Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt. Außerunterrichtliche schulsportliche Angebote können auch durch andere geeignete Personen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NSchG durchgeführt werden, sofern diese ausreichend unterwiesen worden sind.

1.3 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versicherungsschutz besteht auch beim Zurücklegen von Wegen, die im ursächlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

2. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

2.1 Allgemeines

Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Gemäß § 62 Abs. 2 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG), sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.

Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn bei Minderjährigen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Ungeachtet dessen bleibt die Erteilung von Sportunterricht Lehrkräften vorbehalten.

2.1.1 Um die mit dem Schulsport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Bewegungsangebots möglichst zu verhindern, müssen Personen nach Nr. 1.2 für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Hierbei ist die besondere Beachtung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie notwendiger Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Die fachlichen Voraussetzungen sind in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

In Bewegungsfeldern und Inhaltsbereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial gemäß der Aufführung unter Punkt 3 sind die fachlichen Voraussetzungen durch besondere Qualifikationen nachzuweisen.

2.1.2 Wenn Aufsichtführende durch besondere Umstände wie z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler vorübergehend ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine Lehrkraft nach § 62 Abs. 1 NSchG oder eine andere geeignete Person im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG die Aufsicht übernimmt.

2.1.3 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht tätig sein.

Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung von Alter, Zahl und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler, der Gefährlichkeit der Umstände und ihrer typischen Gefahren sowie vorhandener gefährlicher Umstände.

Erforderlich sind dann eine altersgemäße Aufklärung über etwaige typische Gefahren sowie je nach Alter und Reifegrad und Art der Umstände eine nahezu ständige bis gelegentliche Überprüfung aller Schülerinnen und Schüler.

Die Person nach Nr. 2.1 behält jedoch die Gesamtverantwortung.

2.1.4 Geeignete Schülerinnen und Schüler können nach sachgerechter Anleitung zu Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

2.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die individuellen Voraussetzungen ggf. im Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob eine Begleitung erforderlich ist.

2.1.6 Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus.

Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Person nach Nr. 2.1 dort Aufsicht führen.

Auch geeignete Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 62 Abs. 2 NSchG können bei der Beaufsichtigung mitwirken.

2.1.7 Die Personen nach Nr.2.1 haben sich durch Inaugenscheinnahme von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen sowie Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu überzeugen.

Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.

2.1.8 Die Personen nach Nr.2.1 sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen. Kleidungsstücke wie z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen und weite Sportanzüge dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Personen nach Nr.2.1 stellen sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

2.1.9 Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen.

Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden.

Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z.B. Piercing oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen.

Im Einzelfall haben die Personen nach Nr. 2.1 zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

2.1.10 Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnsparren ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen.

Die Personen nach Nr.2.1 sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen.

Die Personen nach Nr.2.1 verletzen jedoch nicht die Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schülern, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.

Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, ist sicherzustellen, dass weder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährdet werden.

2.1.11 Mindestens einmal im Schuljahr erfolgt eine im Klassenbuch oder Kursheft dokumentierte Sicherheitsbelehrung der Schülerinnen und Schüler durch die den Sport erteilende Lehrkraft.

Bei Schülerunfällen haben die Personen nach Nr. 2.1 unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen. Die Bestimmungen des Bezugserrlasses zur Ersten Hilfe (Bezugserrlass a) sind zu beachten.

2.1.12 Bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien müssen im Falle extremer Wetterlagen – wie z. B. besonders hohen oder niedrigen Temperaturen, hohen Ozonwerten oder schlechten Sichtverhältnissen – die Inhalte und Belastungen im Schulsport den äußeren Gegebenheiten angepasst werden, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen.

3. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

In den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen sind die im Folgenden aufgeführten Vorgaben zur Aufsicht und Organisation sowie ggf. der Ausstattung und Ausrüstung zu beachten.

Personen nach Nr. 2.1 dürfen in den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen nur dann Aufgaben übernehmen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Bewegungsfelder erfüllen. Diese müssen im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände erworben sein. Die Qualifikationsnachweise sollen die unter Nummer 3 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

Es obliegt zusätzlich zu dem erworbenen Qualifikationsnachweis der Eigenverantwortung jeder Aufsicht führenden Person, die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen aufrechterhalten. Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“

3.1.1 Aufsicht und Organisation

Schwimmen als Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt.

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte.

Sie stellen an die Personen nach Nr. 2.1 erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- diese ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen,
- Bewegungsangebote in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt werden,
- Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Schülerinnen und Schüler sich unangemessen verhalten wie z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen.

3.1.2 Aufsicht

Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler, muss eine weitere geeignete Person nach Nr. 2.1 Aufsicht führen. Dasselbe gilt für Lerngruppen nach Schuljahrgang 6, wenn am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn:

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Person nach Nr. 2.1 in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

3.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen in inklusiven Lerngruppen und an Förderschulen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen muss nach Prüfung des Einzelfalls ggf. eine weitere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Die Schulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person nach Nr. 2.1. ein.

Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erfordern, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.

3.1.4 Organisation: Vorbereitende Maßnahmen

Personen nach 2.1 müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen.

Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Person nach Nr. 2.1 muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als Letzte verlassen.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler überprüft werden.

3.1.5 Durchführung

Die Personen nach Nr. 2.1 haben ihren Platz so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.

Sie werden sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden.

Anfangsschwimmunterricht soll nach Möglichkeit in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Ebenso sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten.

Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

3.1.6 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Für Minderjährige ist in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen.

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.

3.1.7 Ausstattung und Ausrüstung

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern muss ein geeignetes Rettungsmittel wie z. B. eine Rettungswurfleine oder ein Gurtretter zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.1.8 Fachliche Voraussetzungen

Eine Person nach Nr. 2.1 muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze,
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9,
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“,

- aktueller Kenntnisstand über lebensrettende Sofortmaßnahmen und
- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden.

Im ABC-Tauchen müssen die entsprechenden medizinischen, physikalischen und gerätetechnischen Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen vorliegen.

In diesem Bewegungsfeld ist neben den o. g. Voraussetzungen nur für das ABC-Tauchen eine nachgewiesene Qualifikation (Nachweis entsprechender medizinischer, physikalischer und gerätetechnischer Kenntnisse sowie eigener Erfahrung im ABC-Tauchen) erforderlich.

Sind gemäß Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend.

3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit

Eine Person nach Nr. 2.1 muss bei einer Wassertiefe über 1,35 m über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze,
- den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und
- Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Eine wichtige Einflussgröße bezüglich der Rettungsfähigkeit der Person nach Nr. 2.1 ist auch die Wassertiefe des Beckens. Diese oder dieser ist nur hinreichend rettungsfähig, wenn sie oder er in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen. Personen nach Nr. 2.1, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.

Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur Personen nach Nr. 2.1 beauftragt, die nachweisen können, dass sie – neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens Bronze – auch rettungsfähig im oben beschriebenen Sinn sind.

Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3 m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Personen nach Nr. 2.1, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz, erbracht werden.

Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist.

Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Person nach Nr. 2.1 die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Die Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben kann beispielsweise auf Lehrerfortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeistern oder schulintern im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Die erfolgreiche Abnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme schriftlich bestätigt. Die jeweilige Schulleitung erhält eine Kopie des Nachweises.

3.2 Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“

3.2.1 „Auf dem Wasser“

3.2.1.1 Aufsicht und Organisation

An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Bewegungsfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser wie z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde sowie grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Materialkunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.

Die Person nach Nr. 2.1 muss sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotenzial des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes z. B. mit Bojenabgrenzung. Sie muss über Kommunikationsmittel verfügen, um einen Notruf absetzen zu können.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren wie z. B. Verkehrslage, den Wellengang,

die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kenterungen sowie über Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

Vor Beginn, während, nach Verlassen des Wassers und nach Beendigung der Veranstaltung ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.

Beim Rudern ist für jedes Boot eine geeignete Bootsführerin oder ein geeigneter Bootsführer zu bestimmen.

Beim Segeln, Surfen, Rudern und Kanufahren sind optische und akustische Signale zu vereinbaren. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern ist mindestens eine weitere Aufsichtsperson notwendig, wobei eine Aufsichtsperson als Erste und eine als Letzte fährt.

Beim Segeln muss die Person nach Nr. 2.1 in einem windunabhängigen Rettungsboot oder an Bord eines der Segelboote sein.

Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen und günstigen Windstärken erlaubt.

Beim Kitesurfen muss die Notauslösung sicher beherrscht werden.

Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden.

Kanufahren, Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage und Tide sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu berücksichtigen.

Beim Wasserski und Wakeboarden sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, die Anweisungen des Personals und die besonderen Regeln bei der Nutzung von Wasserski-Seilanlagen zu beachten.

3.2.1.2 Ausstattung und Materialien

Rettungsgerät muss vorhanden und einsetzbar sein.

Das eingesetzte Material muss den Rahmenbedingungen und dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein, wie z. B. das Windsurfbrett mit Schwert bei Anfängern.

Es sind Schwimmhilfen oder Rettungswesten zu tragen.

Beim Rudern in Booten ohne Steuermann ist von Anfang November bis Ende März grundsätzlich eine Schwimmweste zu tragen. In den übrigen Monaten muss in Abhängigkeit von den situativen Bedingungen und dem sportmotorischen Können bei Fahrten in Booten ohne Steuermann entschieden werden, ob eine Schwimmweste getragen wird.

Beim Drachenboot kann bei Wettkämpfen darauf verzichtet werden.

Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist ein Kopfschutz zu tragen.

Bei Wanderfahrten im Rudern und Kanufahren sind Erste-Hilfe-Ausrüstung (siehe Bezugsvermerk a), einsatzfähiges Mobilfunkgerät, Ersatzteile, Seile zur Bootssicherung und Kartenmaterial mitzuführen.

Beim Wind- und Kitesurfen ist ein Kälteschutzanzug zu tragen, beim Kitesurfen sind Kites mit Notauslösevorrichtung, eine Auftriebsweste und ein Helm verpflichtend.

Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, die beim Segeln und Surfen rutschfest sind oder beim Kanufahren Verletzungen durch Scherben beim Aussteigen verhindern.

Beim Wasserski sind nur zertifizierte Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.

3.2.1.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9,
- Kenntnis theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnis der sportartspezifischen Rettungs- und Bergungsfähigkeit wie z. B. Aufrichten eines Segelbootes oder Wurfsack beim Kanufahren,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp sowie erforderliche Lizenzen und Scheine,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten,
- bei Einsatz eines Sicherungsbootes ist die Befähigung zum Einsatz des Sicherungsbootes erforderlich,
- beim Rudern und Kanufahren: Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Wanderfahrt, der Schifffahrtsregeln sowie der Gefahren an Flusseinbauten und auf Gewässern mit Schiffsverkehr.

Sind weitere Aufsichtführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze ausreichend. Diese sind durch die Person nach Nr. 2.1 einzuweisen.

3.2.2 „Auf Schnee und Eis“

3.2.2.1 Aufsicht und Organisation

Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen, darf jedoch beim alpinen Skilaufen 15 und beim Snowboardfahren acht Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung durch die Schulleitung ist wegen des bestehenden Risikos eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern oder der Personen nach Nr. 2.1 darüber hinaus eine weitere Aufsichtsperson empfehlenswert.

Die Person nach Nr. 2.1 hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.

Diese muss aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, einholen und unbedingt beachten. Die Bewegungsangebote sind an die vorherrschenden Bedingungen anzupassen.

Den Schülerinnen und Schülern sind die Pistenregeln zu vermitteln.

Es muss ein Notruf abgesetzt werden können.

Beim Eislaufen betritt die Aufsicht führende Person die Eisfläche als Erste und verlässt sie als Letzte. Es ist ein Ordnungsrahmen festzulegen wie die Laufrichtung oder die Sperrung von Teilflächen oder das Verhalten beim Eishockey.

Beim Rodeln sind Sicherheitsregeln für die Abfahrt wie z. B. geländeangepasste Geschwindigkeit, Abstände und Verhalten bei Stürzen und Unfällen zu vereinbaren sowie Lenk- und Bremstechniken zu erläutern.

3.2.2.2 Ausstattung und Material

Beim Ski alpin und Snowboardfahren sowie Eislaufen besteht die Pflicht, Helm und Handschuhe zu tragen.

Beim Snowboardfahren und Ski alpin ist zusätzlich eine Ski-brille oder eine Sonnenbrille zu tragen.

Beim Skilanglauf sind Handschuhe zu tragen.

Beim Rodeln sind feste Schuhe, Handschuhe und Helm zu tragen.

Beim Ski alpin ist auf eine gute persönlich angepasste Bindungseinstellung zu achten, um Unfälle durch verfrühtes oder zu spätes Auslösen der Bindung zu verhindern.

Beim Skilaufen und Snowboarden sollte jedes Gruppenmitglied einen Pistenplan bzw. einen Loipenplan mit sich führen.

Alle Aufsicht führenden Personen müssen eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitführen.

3.2.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Schneesport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports,
- Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln,
- Ortskenntnis des Skigeländes bzw. des Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades sowie der Umweltaspekte; beim Fehlen dieser Ortskenntnis sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen,
- Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage und Schneebeschaffenheit, um im Zusammenhang mit den motorischen Voraussetzungen der Teilnehmenden sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen zu können,
- das sichere Beherrschen verschiedener situationsangepasster Fahrtechniken bei allen Pistenverhältnissen zur Demonstration und zur Sicherstellung, dass jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingegriffen werden kann.

Sind beim alpinen Schneesport weitere Aufsichtführende erforderlich, haben diese alle entsprechenden o. g. Qualifikationen nachzuweisen.

Beim Eislaufen, Rodeln und Skilanglaufen ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.2.3 „Auf Rädern und Rollen“

3.2.3.1 Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Rollbrettfahren

3.2.3.1.1 Aufsicht und Organisation

Beim Rollsport in der Sporthalle müssen die Regelungen des Schulträgers beachtet werden.

Die Anzahl der sportlich Aktiven ist den räumlichen Bedingungen anzupassen.

Mögliche Gefährdungen in der Sporthalle wie Langbänke sind zu sichern, und im Außengelände ist auf einen geeigneten, ebenen Fahrbahnbelag bzw. Untergrund zu achten.

3.2.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung

Beim Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden und Rollschuhfahren muss ein Kopf-, Knie- und Handgelenkschutz sowie ein Ellbogenschutz getragen werden.

Beim Inlinehockey kann auf den Handgelenkschutz verzichtet werden.

Für das Rollbrettfahren ist keine Schutzausrüstung erforderlich.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.2.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Rollsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren bzw. Rollbrettfahren,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der für Inlineskaten und Rollschuhfahren geltenden Verkehrsregeln.

Beim Rollsport ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.2.3.2 Radfahren, Mountainbiken, Einrad- und Rollerfahren

3.2.3.2.1 Aufsicht und Organisation

Zur Einführung in das Rad- und Rollerfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken wie z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln und Fahrverhalten in der Gruppe sowie darüber hinaus grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.

Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen üübenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand.

Nr. 2.1.3 gilt entsprechend.

Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Die Personen nach Nr. 2.1 müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und Roller und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind beim Radfahren Radwege oder verkehrsarme Straßen auszuwählen.

- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

- Während des Radfahrens, des Mountainbikens und des Rollerfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von den Personen nach Nr. 2.1 zu überprüfen.

Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.

3.2.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung

Beim Radfahren, Mountainbiken, Einradfahren und Rollerfahren muss ein Helm getragen werden.

Beim Downhill-Mountainbiking, BMX-Biking o. ä. kann zudem neben dem Helm der Einsatz besonderer Schutzausrüstung wie Knie-, Ellbogen- und Rücken-/Brust-Protektoren erforderlich sein.

Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder und Roller müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Person vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen lassen.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.2.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Radsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Radfahren, Mountainbiken bzw. Einrad- und Rollerfahren,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Brems- und Fahrtechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe.

In diesem Bereich ist nur für Mountainbiken eine nachgewiesene Qualifikation gemäß o. g. Kenntnisse erforderlich.

Weitere Aufsichtspersonen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen müssen nicht über eine nachgewiesene Qualifikation verfügen.

3.3 Bewegungsfeld „Turnen und Bewegungskünste“

Dem Bewegungsfeld sind neben dem Turnen und Bewegungskünsten auch die weiteren Sportbereiche Parkour, Trampolin und Klettern zugeordnet.

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Aufsicht und Organisation

Die Person nach Nr. 2.1 muss

- bei allen Übungsversuchen entscheiden, ob Schülerinnen und Schülern dem Könnensstand und der Übungsschwierigkeit entsprechend Sicherungen bzw. Hilfen angeboten werden,
- Schülerinnen und Schüler beim Sichern und Helfen einbeziehen und entsprechend anleiten. Hierbei sind die körperlichen Voraussetzungen wie z. B. Kraft, Körpergröße, Gewicht, Reaktionsvermögen etc. der Schülerinnen und Schüler sowie deren spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.

3.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung

Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen.

Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch Inaugenscheinnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen.

3.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen für Gerättturnen, Akrobatik und Parkour

Die Person nach Nr. 2.1 muss bei Gerättturnen, Akrobatik und Parkour über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse der theoretischen Grundlagen des Turnens bzw. der Bewegungskünste,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen, insbesondere bei wagenden Aktionen, und von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,

- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer und konditioneller Voraussetzungen wie z. B. Sprung- und Stützkraft oder Gleichgewichtsfähigkeit und zur Vermittlung von Basisüberwindungen und Landungstechniken,
- Kenntnisse zum Einsatz und zur Funktionssicherheit von Geräten, adäquate Nutzung, Transport, Lagerung sowie Kenntnisse hinsichtlich des Auf-, Um- und Abbaus der Geräte,
- Kenntnisse von Maßnahmen zum aktiven und passiven Helfen und Sichern und deren Auswirkungen,
- beim Parkour: Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekonstellationen, insbesondere ihrer Belastbarkeit und Standfestigkeit.

Bei Gerättturnen, Akrobatik und Parkour ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.3.1.4 Fachliche Voraussetzungen für Trampolinturnen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Trampolinturnen über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Trampolinturnens,
- praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen, Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau sowie das
- Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen.

Beim Trampolinturnen ist nur bei Benutzung des großen Trampolins eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.3.2 Klettern

3.3.2.1 Aufsicht und Organisation

Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Person nach Nr. 2.1 bekannt sein.

Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen des Sicherungsseils und den sachgemäßen Umgang damit.

3.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung

Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Für die Sicherung beim Klettern an Toprope- und Vorstiegswänden darf nur geeignete Bergsportausrüstung verwendet werden, die das CE-Zeichen mit einer Nummer trägt.

Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist wie z. B. eine lockere Sandgrube, Niedersprungmatte oder Weichboden.

An besonders dafür eingerichteten Boulderwänden mit geeignetem falldämpfenden Boden in Kletterhallen darf ohne Seilsicherung nur bis zwei Meter Tritthöhe, also vier Meter Reichhöhe, geklettert werden.

Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann auch ohne Seilsicherung auf falldämpfenden Untergrund verzichtet werden.

3.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Im Bereich Klettern dürfen Personen nach Nr. 2.1 nur dann Bewegungsangebote vornehmen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG wahrnehmen, wenn diese

- a) für das Klettern an künstlichen Kletterwänden die Qualifikation als Kletterbetreuerin bzw. -betreuer bzw. eine gleichwertige Qualifikation oder die entsprechende vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen

und / oder

- b) für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten die Qualifikation als Trainerin oder Trainer C Sportklettern bzw. eine gleichwertige Qualifikation oder die entsprechende vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen.

Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.

Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Person nach Nr. 2.1 selbst verantwortlich.

Die erworbene Qualifikation ist durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.

Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe – bzw. in besonders dafür eingerichteten Boulderhallen mit geeignetem falldämpfenden Boden in vier Metern Höhe – angebracht ist – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich –, ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

4. Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern

Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter wie z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.

Es ist darauf zu achten, nur Anbieter auszuwählen, die entsprechende Sicherheitsstandards erfüllen.

Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Person nach Nr. 2.1 in

der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Sie hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Die Person nach Nr. 2.1 behält jedoch die Gesamtverantwortung.

5. Besondere Angebote des Schulsports

Aus dem Schulsport entstehen Anregungen für besondere Angebote, für tägliche Bewegungszeiten sowie für spontanes Spielen und Sporttreiben.

Die besonderen Angebote des Schulsports werden im Folgenden aufgeführt.

Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium durchgeführt werden.

5.1 Sportförderunterricht

Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psychosozialen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden – nach Möglichkeit in Einzelstunden – anzusetzen.

Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.

Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

5.2 Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport

Die Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen.

Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden.

In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.

Sportvereine können auch im Rahmen der Ganztagschule außerunterrichtliche Angebote erbringen. In dem am 1.8.2014

in Kraft getretenen Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Bezugserlass b) ist die Kooperation von Ganztagschulen und außerschulischen Partnern umfassend geregelt.

5.3 Sportfeste und Wettkämpfe

Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Bewegungsfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten.

Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 sind in jedem Schuljahr Bundesjugendspiele in mindestens einem der drei Teile Gerätturnen, Leichtathletik oder Schwimmen oder eine alternative Wettkampfveranstaltung durchzuführen.

Die Wettbewerbe JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS wenden sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.

Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Sportfeste und Wettkämpfe erforderlichen Personen nach Nr. 2.1 sind vom Unterricht und weiteren schulischen Verpflichtungen freizustellen. Dabei ist nach Möglichkeit auf bestehende besondere familiäre Belastungen Rücksicht zu nehmen.

Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden sowie für die Durchführung erforderlichen Lehrkräfte als erteilt.

Weitere Aufsichtspersonen wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.

5.4 Bewegte, gesunde Schule

Schule in Bewegung zu bringen bedeutet, eine kind-, lehr- und lerngerechte Rhythmisierung des Schulalltags durch bewegendes, bewegtes und selbstständiges Lernen sowie bewegte Pausen zu schaffen. Dadurch soll ein ganzheitliches Lernen gefördert, das Schulleben gestaltet und die Schulentwicklung unterstützt werden.

Insbesondere Ganztagsangebote und das Projekt „Bewegte, gesunde Schule Niedersachsen“ tragen hierzu bei.

5.5 Leistungssport

Mit der Kooperationsvereinbarung des LandesSportBundes und des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18.8.2017 wird talentierten Schülerinnen und Schülern eine bessere Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport ermöglicht.

Durch die Erhöhung der Attraktivität von Leistungssport für Kinder und Jugendliche soll die Anzahl potenziell international erfolgreicher Athletinnen und Athleten erhöht werden. Dies wird angestrebt durch eine individuell bestmögliche Förderung – unabhängig von einer möglichen Behinderung –, ein

optimiertes Management der Gesamtbelastung und durch die gezielte Verbesserung der schulischen und sportlichen Rahmenbedingungen bei Gleichberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern.

5.6 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“

Kooperationsgruppen werden von der Schulleitung mit Zustimmung des Sportvereins eingerichtet und von einer Person aus dem Sportverein mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz als außerunterrichtliches Schulsportangebot geleitet.

Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen vereinbarte Antragsverfahren ist zu beachten. Ganztagschulen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.7 Sportveranstaltungen der Schülervertretungen

Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.

Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler nach § 62 NSchG wie z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten – bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten – betraut werden.

Die Schulleitung beauftragt eine Person nach Nr. 2.1, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.

5.8 Sportlehrgänge

Bestimmte Inhalte des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden.

Auch bei Sportlehrgängen z. B. in den Bewegungsfeldern „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ sind die Regelungen des Erlasses „Schulfahrten“ (Bezugserlass c) zu beachten.

5.9 Feriensportlehrgänge

Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Bewegungsfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

An Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.

Feriansportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen.

Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriansportlehrgängen zusammenarbeiten.

Mit der Durchführung der Lehrgänge können Lehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen, oder Übungsleiterinnen

und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige Fachübungsleiter- bzw. Übungsleiterlizenz oder Trainerlizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes), die beim LandesSportBund Niedersachsen bzw. dem zuständigen Landesfachverband registriert ist.

Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.

Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.

5.10 „Reiten und Voltigieren“

Beim Reiten müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Reithelme tragen. Dies gilt nicht für das Voltigieren. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.

5.11 Luftsport

Luftsport gehört nicht zu den Bewegungsfeldern des Schulsports.

Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen.

Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.

6. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen

6.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler können vom Land Niedersachsen erstattet werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Genehmigung der jeweils zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegt und Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 6.2 bis 6.5 entsprechend.

6.2 Den beteiligten Personen können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten – in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse – erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des Erlasses „Schulfahrten“ (Bezugserlass c) gewährt werden.

6.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Aufsicht führenden Personen zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskos-

ten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.

6.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die Lehrkraft bzw. die übrige Mitarbeiterin oder den übrigen Mitarbeiter im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 oder die weitere Aufsichtsperson im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.

6.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.

7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport

7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 – unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen – über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d). Danach kann die Schulleitung bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

8. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

8.1 Im Sportunterricht findet eine Benotung durch Lehrkräfte statt. Der Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ (Bezugserlass e), die „Verordnung über berufsbildende Schulen“ (Bezugserlass f) und die „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Bezugserlass g) finden Anwendung.

In außerunterrichtlichen Angeboten findet keine Benotung statt.

8.2 In Lernsituationen dienen Fehler und Umwege den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Für den weiteren Lernfortschritt ist es wichtig, bereits erworbene Kompetenzen herauszustellen und Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen zu ermutigen.

In Leistungs- und Überprüfungssituationen ist das Ziel, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung.

Zur Leistungsbewertung im Sportunterricht werden die in den jeweils anzuwendenden Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien ausgewiesenen Kompetenzen herangezogen.

8.3 Die Grundsätze der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Erziehungsberechtigten transparent sein und erläutert werden können. Leistungsfeststellungen sollen regelmäßig zu den verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten erfolgen, damit die Leistungsbewertung auf eine breite Basis gestellt wird. Bei der Leistungsfeststellung werden nur Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten.

Die Feststellung des Leistungsstandes im Fach Sport begleitet den Lernprozess der Lernenden. Dabei ist die lernbegleitende Rückmeldung durch die Lehrkraft unverzichtbar, um die motorische, kognitive, soziale und emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zum lebensbegleitenden Sporttreiben zu motivieren. Die prozessbegleitende Vergewisserung der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Lernfortschritt unterstützt die realistische Selbsteinschätzung und die zunehmende Eigensteuerung des Lernprozesses. Dadurch wird ihre individuelle Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft angeregt, erhalten und weiterentwickelt.

8.4 Die zieldifferente Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ richtet sich nach den curricularen Vorgaben des Förderschwerpunktes.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden zieldifferenz, orientiert an den Vorgaben der Grund- oder Hauptschule, bewertet. Im Primarbereich werden sie nicht benotet.

Die zielgleiche Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen oder Behinderungen kann im jeweiligen Einzelfall mit einem Nachteilsausgleich erfolgen. Dabei können die Schadensklassen und Faktoren des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) herangezogen werden.

9. Weiterführende Hinweise

Empfehlend wird auf nachfolgende Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen:

- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht (DGUV Information 202-048),
- Sportstätten und Sportgeräte (DGUV Information 202-044),
- Inline-Skaten mit Sicherheit (DGUV Information 202-017),
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-018),
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-072),
- Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit (DGUV Information 202-033),
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-081),
- Matten im Sportunterricht (DGUV Information 202-035),
- Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderfahren (DGUV Information 202-049),
- Wahrnehmen und Bewegen (DGUV Information 202-050),
- Alternative Nutzung von Sportgeräten (DGUV Information 202-052),
- Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059) und
- DGUV-Informationsportal Sichere Schule.

Quellen:

- <http://publikationen.dguv.de/>
- <http://www.sichere-schule.de/sporthalle>
- <http://www.sichere-schule.de/schwimmhalle>

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.9.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. ■

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 1.9.2018 – 32.1-81020 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.4.2018 (SVBl. S. 177) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2018 wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Protokoll zur Beratung anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

Name der Schülerin/des Schülers:	Klassenlehrer/in:	
	Schule:	Klasse:
Teilnehmende Personen:	1. Gespräch am	<input type="checkbox"/> nicht wahrgenommen
	2. Gespräch am	<input type="checkbox"/> nicht wahrgenommen

Kompetenzbereiche im Fach	Besprochen Bitte <input checked="" type="checkbox"/> setzen!	Vertieft besprochen (kurze Erläuterung und Verweis auf die ILE)
Arbeitsverhalten		
Leistungsbereitschaft und Mitarbeit	<input type="checkbox"/>	
Ziel- und Ergebnisorientierung	<input type="checkbox"/>	
Kooperationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	
Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>	
Sorgfalt und Ausdauer	<input type="checkbox"/>	
Verlässlichkeit	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
Sozialverhalten		
Reflexionsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	
Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>	
Vereinbaren und Einhalten von Regeln; Fairness	<input type="checkbox"/>	
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer	<input type="checkbox"/>	
Übernahme von Verantwortung	<input type="checkbox"/>	
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt:
--

Deutsch		
Sprechen und Zuhören	<input type="checkbox"/>	
Schreiben	<input type="checkbox"/>	
Lesen – mit Texten und Medien umgehen	<input type="checkbox"/>	
Sprache und Sprachgebrauch untersuchen	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	

Mathematik		
Zahlen und Operationen	<input type="checkbox"/>	
Raum und Form	<input type="checkbox"/>	
Größen und Messen	<input type="checkbox"/>	
Daten und Zufall	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
Sachunterricht		
Technik	<input type="checkbox"/>	
Natur	<input type="checkbox"/>	
Raum	<input type="checkbox"/>	
Gesellschaft, Politik und Wirtschaft	<input type="checkbox"/>	
Zeit und Wandel	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
Englisch		
Hör- und Hör-/Sehverstehen	<input type="checkbox"/>	
Sprechen	<input type="checkbox"/>	
Leseverstehen	<input type="checkbox"/>	
Sprachliche Mittel	<input type="checkbox"/>	
Anmerkungen zu weiteren Fächern, z. B. Musik, Kunst, Sport, Werken		
Weitere Gesprächsinhalte (z. B. Stärken, Lernschwierigkeiten, Förder-/Fördermaßnahmen, Förder-/Förderpläne, Nachteilsausgleich, abweichende Leistungsbewertung, Wiederholen/Überspringen eines Jahrgangs (s. u.), Beteiligung (außer)unterrichtlicher Fachkräfte)		
<p>Sofern eine Empfehlung von den Erziehungsberechtigten gewünscht wurde/wird: Es wird der Besuch einer weiterführenden Schulform empfohlen, die ihren Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> eine grundlegende Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Hauptschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Hauptschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule. <input type="checkbox"/> eine erweiterte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Realschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Realschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule. <input type="checkbox"/> eine breite und vertiefte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören das Gymnasium, die Integrierte Gesamtschule sowie der Gymnasialzweig an der Oberschule und an der Kooperativen Gesamtschule. 		

Erläuterungen zu den vertiefenden Gesprächsthemen sind der ILE zu entnehmen und Grundlage des Gesprächs. Die Dokumentation der ILE wurde erläutert und vorgelegt.

 Unterschrift beratende Lehrkraft

 Unterschrift der Schülerin/
 des Schülers (falls anwesend)

 Unterschrift Erziehungsberechtigte

Weitere Informationen:

- Förderung Deutsch als Bildungssprache Wiederholen/Überspringen des Jgs. _____

Folgende Unterlagen liegen dem 2. Protokoll zur Übergabe an die jeweilige weiterführende Schule bei:

- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung Lernstandserhebungen/Diagnostikergebnisse
 Förder- und Förderpläne sonstige Anhänge

Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 31.7.2018 – 42-81824-1 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells BBS (KAM-BBS)“ vom 19.5.2016 (SVBl. S. 397) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“ vom 8.7.2013 (SVBl. S. 302), geändert durch RdErl. v. 14.5.2018 (SVBl. S. 346) – VORIS 22410 –

1. Ziele und Aufgaben

- (1) Schulinspektionen an berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen dienen dem Ziel, die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und die Qualität in weiteren Bereichen der beruflichen Bildung zu ermitteln, um Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.
- (2) Die Durchführung der Schulinspektion an berufsbildenden Schulen und weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten im Bereich der beruflichen Bildung obliegt dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Die Elemente des Verfahrens und die eingesetzten Instrumente sind öffentlich verfügbar. Sie werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.
- (3) Die Schulinspektion-BBS ermittelt die Qualität der einzelnen BBS mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens und standardisierter Instrumente. Hierdurch erfolgen die Bewertung der Qualität schulischer Prozesse und die Einschätzung zur Unterrichtsqualität. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte und Bewertungen, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Lehrkräfte möglich sind, finden nicht statt.
- (4) Das NLQ bereitet die Ergebnisse der durchgeführten Schulinspektionen sowie ggf. weitere Evaluationsergebnisse aus Bereichen der beruflichen Bildung in Form eines Abschlussberichtes zum jeweils erteilten Prüfauftrag für das Niedersächsische Kultusministerium (MK) auf.

2. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (als Inspektionsteam) bewerten die qualitätsfähige Gestaltung der schulischen Prozesse, die für die Entwicklung von Schulqualität von zentraler Bedeutung sind und damit Kernaufgaben von Schule darstellen. Die Beschreibung und Strukturierung dieser Kernaufgaben erfolgt im Kernaufgabenmodell für die berufsbildenden Schulen – KAM-BBS – (Bezugserlass zu a).
- (2) Für die Inspektion der berufsbildenden Schulen erfolgt eine Auswahl von Qualitätsbereichen und Kernaufgaben. Die Auswahl wird in den jeweiligen Prüfaufträgen des MK für einen definierten Zeitraum festgelegt.
 - a) Der Prüfauftrag leitet sich aus dem Kernaufgabenmodell – KAM-BBS – ab. Per Erlass des MK wird der Prüfauftrag für den Bereich „Berufliche Bildung“ veröffentlicht.
 - b) Im Zentrum des Prüfauftrages stehen Qualitätsbereiche und Kernaufgaben, die vom Auftraggeber aufgrund bildungspolitischer und aktueller Fragestellungen einer externen Evaluation unterzogen werden. An die Ermittlung der Qualität in ausgewählten Bereichen der beruflichen Bildung schließt sich der individuelle, kontinuierliche Verbesserungsprozess in Schule an.

c) Detailplanungen zum geltenden Prüfauftrag werden zwischen dem MK und der Schulinspektion-BBS abgestimmt.

d) Die aus dem Prüfauftrag gewonnenen Erkenntnisse werden für den Abschlussbericht aufbereitet und dienen der Weiterentwicklung der Qualitätsarbeit im Bereich der beruflichen Bildung. Sie werden auch für die Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der externen Evaluation genutzt. Das MK als Auftraggeber entscheidet über die weitere Verwendung und Veröffentlichung.

- (3) Zwischen der Leitung der BBS und dem Inspektionsteam werden Selbst- und Fremdbewertung zu den Qualitätsbereichen und ausgewählten Kernaufgaben in einem dialogorientierten Ansatz gegenübergestellt und erörtert. Für die Bewertung der qualitätsfähigen Gestaltung der Kernaufgaben sind Prozessstufen festgelegt, die durch Indikatoren beschrieben sind.
- (4) Die Einschätzung zur Unterrichtsqualität erfolgt mittels Beobachtungs- und Bewertungsbögen anhand standardisierter Merkmale auf Basis der Leitlinie „Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)“ (<https://schucu-bbs.nline.nibis.de/nibis.php>).

3. Durchführung der Schulinspektion

3.1 Teilnahme der berufsbildenden Schulen

- (1) Schulinspektionen werden an allen öffentlichen berufsbildenden Schulen durchgeführt. Schulen in freier Trägerschaft können auf Antrag einbezogen werden, soweit sie ihre Qualitätsentwicklung auf Basis der Bezugserlasse gestalten.
- (2) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen sind zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Durchführung einer Schulinspektion an der Schule beantragen. Zusätzlich wird dem Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG die Befugnis eingeräumt, darüber zu entscheiden, ob durch die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung ein Antrag auf Durchführung einer Schulinspektion gestellt werden soll.

3.2 Arbeitsweise der Schulinspektion

- (1) Die Inspektion einer BBS wird in der Regel von zwei Schulinspektorinnen oder -inspektoren durchgeführt (Inspektionsteam). Die Mitglieder des Inspektionsteams verfügen über umfassende Erfahrungen im Bereich der beruflichen Bildung.
- (2) Schulinspektionen umfassen
 - Analysen schulischer Dokumente,
 - Unterrichtsbeobachtungen,
 - die Bewertung der Qualität der schulischen Prozesse durch die Schule auf Basis der grundlegenden Anforderungen an Kernaufgaben,
 - Gespräche bzw. Interviews mit der Leitung der berufsbildenden Schule, den Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen sowie mit Lehrkräften unter Einbeziehung des Schulpersonalrats, von Schülerinnen und Schülern sowie ggf. weiteren Beteiligten, wie z. B. schulischen Kooperationspartnern,

- die Bewertung der Qualität der schulischen Prozesse durch das Inspektionsteam,
- die Gegenüberstellung und Erörterung der Bewertungen der schulischen Prozesse mit der Leitung der berufsbildenden Schule, ggf. Lehrkräften und weiteren Beteiligten,
- die Übermittlung der Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht.

- (3) Das Inspektionsteam bewertet den Entwicklungsstand bei der Umsetzung der Kernaufgaben des KAM-BBS und der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen unter Einbeziehung der Gespräche mit den schulischen Gruppen.
- (4) Das Inspektionsteam reflektiert die eigenen Bewertungen und die von der Schule durchgeführten Selbstbewertungen mit der Leitung der berufsbildenden Schule. Lehrkräfte und weitere schulische Gruppen können beteiligt werden. Dabei werden Stärken und Entwicklungspotenziale der schulischen Prozesse und Ergebnisse der Unterrichtsbeobachtungen dargestellt. Exemplarisch werden mögliche Zusammenhänge zwischen schulischen Prozessen und dem Unterricht erörtert.

Zu dem Gespräch werden die zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) sowie der Schulträger eingeladen.

- (5) Personenbezogene Informationen und Daten werden vom Inspektionsteam vertraulich behandelt. Bei Verstößen gegen Dienstpflichten oder die Schulordnung werden die Schulleiterin oder der Schulleiter und ggf. die NLSchB informiert.
- (6) Die Schulinspektion-BBS hat keine fach- bzw. dienstaufsichtlichen Befugnisse.

4. Ablauf der Schulinspektion

4.1 Vorbereitungsphase

- (1) Die Auswahl der Schulen erfolgt auf Basis des geltenden Prüfauftrages und unter Berücksichtigung weiterer Zielsetzungen des MK in Rücksprache mit der NLSchB.
- (2) Die zu inspizierende BBS und die NLSchB werden ca. drei Monate im Voraus über den Termin des Schulbesuchs sowie über das Angebot einer vorbereitenden Informationsveranstaltung informiert.
- (3) Die Organisation des Schulbesuchs sowie die Beteiligung der Gesprächsgruppen gem. Nr. 3.2 Abs. 2 werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sichergestellt.

4.2 Durchführungsphase

- (1) Die BBS führt die Selbstbewertung der Qualität aller für die Schulinspektion ausgewählten Qualitätsbereiche und Kernaufgaben durch. Die Schule übermittelt die Ergebnisse sowie ggf. weitere Informationen an das Inspektionsteam und stellt erläuternde Dokumente zusammen oder gibt das schuleigene Wissensmanagementsystem für die Schulinspektion frei.
- (2) Das Inspektionsteam betrachtet die Selbstbewertung der BBS und entwickelt hieraus Ansatzpunkte für die Gespräche bzw. Interviews und die Analyse der Dokumente.

- (3) Der Schulbesuch dauert in der Regel vier Tage. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Elemente des Schulbesuches entscheidet das Inspektionsteam.
- (4) Die Anzahl, Auswahl und Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Inspektionsteam festgelegt. In der Regel umfasst eine Unterrichtsbeobachtung etwa 20 Minuten. Bei der Festlegung der Anzahl wird die Größe der zu evaluierenden Bereiche der Schule berücksichtigt. Die Auswahl hängt von der Schulform und ggf. von weiteren zu evaluierenden Fragestellungen ab.
- (5) Eigenverantwortlicher Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) sowie Vertretungsunterricht werden in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen.
- (6) Zu Beginn eines Unterrichtstages wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert, wann welcher Unterricht beobachtet wird. Sie oder er macht den Lehrkräften diese Information zugänglich.
- (7) Für die Selbstbewertung durch die Schule sowie für die Fremdbewertung durch die Schulinspektion werden dieselben Instrumente verwendet. Diese stehen den Schulen auch online für interne Evaluationen und zur Nutzung für den weiteren kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess zur Verfügung.

4.3 Übermittlung der Ergebnisse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die NLSchB erhalten ca. drei Wochen nach dem Besuch des Inspektionsteams einen abschließenden Bericht mit allen Ergebnissen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt diesen Bericht innerhalb einer Woche den schulischen Gremien sowie dem Schulträger.

4.4 Evaluation der Schulinspektion

Nach Übergabe des Abschlussberichtes an die Schule erhalten die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie Lehrkräfte die Möglichkeit einer standardisierten und strukturierten Evaluation der Schulinspektion-BBS. Darüber hinaus können in freier Form alle schulischen Gruppen eine Rückmeldung an das NLQ geben.

5. Anschlusshandeln

- (1) Die Ergebnisse der Schulinspektion-BBS dienen den berufsbildenden Schulen zur Identifizierung von Handlungsfeldern und Entwicklungszielen, die in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Rahmen der schulischen Qualitätsentwicklung einzubeziehen sind.
- (2) Eine Ergebnisübergabe durch das Inspektionsteam, die keine schulindividuelle Beratung beinhaltet, kann als Auswertungsdialo g beim NLQ beantragt werden.
- (3) Bei Bedarf stehen den Schulen die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems des Landes zur Verfügung.
- (4) An den berufsbildenden Schulen fließen die Ergebnisse der Schulinspektion in die Zielvereinbarung mit der NLSchB als Instrument der Steuerung ein (Bezugserlass zu b).

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. ■

- Muster 1



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Herrn
Ulrich Dempwolf
Präsident der
Niedersächsischen Landesschulbehörde
21339 Lüneburg

nur per E-Mail

Bearbeitet von

E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes der Schulleiterin / des Schulleiters an

.....

Sehr geehrter Herr Dempwolf,
für die Besetzung der o.a. Schulleitungsstelle, die im Schulverwaltungsblatt
ausgeschrieben wurde, ist ein Auswahlverfahren gem. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 22.09.2010 -
13.3 -81716 (SVBl. 11/2010, S. 428) durchzuführen.

Der zu bildenden Auswahlkommission gehören die Vorsitzende/der Vorsitzende der Auswahlkommission, Frau/Herr....., Nds. Kultusministerium, und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers sowie Sie als Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) an.

Auf die Stellenausschreibung haben sich zwei Lehrkräfte beworben:

1. Frau/Herr, Koordinator/in an, und
2. Frau/Herr, Koordinator/in an

Frau/Herr hat ihre/seine Bewerbung mit Schreiben vom zurückgezogen. Somit verbleibt als einzige/r Bewerber/in Frau/Herr

Anlässlich der Bewerbung wurde Frau/Herr beurteilt. Die Beurteilung stützt sich auf die Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts, die Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs, die Begutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde sowie die Begutachtung der Leitung einer Konfe-



-2-

renz oder Dienstbesprechung. Ferner flossen weitere Erkenntnisse über die Leistungen der bisherigen Tätigkeit in die Beurteilung mit ein.

Frau/Herr wurde durch die Regionalabteilung der NLSchB mit der Rangstufe beurteilt.

Die*Schulträger eintragen*..... hat mit Schreiben vom mitgeteilt, dass sie keinen Besetzungsvorschlag abgibt. Der Schulvorstand der hat sich in seiner Sitzung am einstimmig für die Besetzung des Schulleitungsdienstpostens oder -arbeitsplatzes mit Frau/Herrn ausgesprochen.

Die Auswahlkommission kann die/den Bewerber/in zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Angesichts der Tatsache, dass Frau/Herr die/der einzige Bewerber/in ist, und aufgrund der Beurteilung rege ich im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission an, auf die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem Vorstellungsgespräch und auf eine Sitzung der Auswahlkommission zu verzichten.

Sollten Sie mit meinem Verfahrensvorschlag einverstanden sein, bitte ich darum, dass Sie das Einverständnis dazu erklären, dass Herrn Minister Tonne ein entsprechender Auswahlvorschlag der Kommission vorgelegt werden kann. Um das Verfahren abzukürzen, erbitte ich Ihre Antwort per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Unterschrift

- Muster 2



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Schulträger

Bearbeitet von

E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes der Schulleiterin/des Schulleiters an der

Anlagen: RdErl. des MK vom 22.09.2010 - 13.3-81716 (SVBl. 11/2010, S. 428)
Bewerbungsunterlagen einschl. Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Besetzung der o. a. Schulleitungsstelle, die im Schulverwaltungsblatt..... aus-
geschrieben wurde, wird ein Auswahlverfahren gem. Nr. 2 des beigefügten Erlasses durch-
geführt.

Der zu bildenden Auswahlkommission gehören die/der Vorsitzende der Auswahlkommission,
Frau/Herr....., Nds. Kultusministerium, der Präsident der Niedersächsischen
Landesschulbehörde (NLSchB), Herrn Dempwolf, sowie auch eine Vertreterin oder ein Ver-
treter des Schulträgers an. Ich bitte daher zu bestimmen, wer*Schulträger einfügen*.....in der
Auswahlkommission vertreten soll. Auf § 8 NGG weise ich hin.

Auf die o.g. Stellenausschreibung haben sich zwei Lehrkräfte beworben:

1. Frau/Herr, Koordinator/in an den, und
2. Frau/Herr, Koordinator/in an den

Frau/Herr hat ihre/seine Bewerbung mit Schreiben vom zurückgezogen.
Somit verbleibt als einzige Bewerberin/einziger Bewerber Frau/Herr



-2-

Anlässlich der Bewerbung wurde Frau/Herr..... beurteilt. Die Beurteilung stützt sich auf die Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts, die Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs, die Begutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde sowie die Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder Dienstbesprechung. Ferner flossen weitere Erkenntnisse über die Leistungen der bisherigen Tätigkeit in die Beurteilung mit ein.

Frau/Herr wurde durch die Regionalabteilung der NLSchB mit der Rangstufe beurteilt.

.....*Schulträger einfügen*..... hat mit Schreiben vom mitgeteilt, dass sie keinen Besetzungsvorschlag abgibt. Der Schulvorstand hat sich in seiner Sitzung am einstimmig für die Besetzung des Schulleitungsdienstpostens oder -arbeitsplatzes mit Frau/Herrn ausgesprochen.

Die Auswahlkommission kann die Bewerberin/den Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Angesichts der Tatsache, dass Frau/Herr die einzige Bewerberin/der einzige Bewerber ist, und aufgrund der Beurteilung rege ich im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission an, auf die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem Vorstellungsgespräch und auf eine Sitzung der Auswahlkommission zu verzichten.

Ich bitte um das Einverständnis zu dieser Verfahrensweise durch die Vertreterin oder den Vertreter*Schulträger einfügen*..... in der Auswahlkommission.

Sollten Sie mit meinem Verfahrensvorschlag einverstanden sein, bitte ich darum, dass mir Ihr Mitglied in der Auswahlkommission auch das Einverständnis erklärt, dass Herrn Minister Tonne ein entsprechender Auswahlvorschlag der Kommission vorgelegt werden kann. Um das Verfahren abzukürzen, erbitte ich Ihre Antwort per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Unterschrift

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 748)

RdErl. d. MK v. 10.8.2018 – 32-83216 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 4.3.2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172), geändert durch RdErl. v. 13.7.2017 (Nds. MBl. S. 991, SVBl. S. 491, 571, 635) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2018 wie folgt geändert:

Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Bei der Aufgabenstellung sind die Angaben des Prüflings (siehe Nummer 2.1.2) und seine Lebens- und Berufserfahrung (§ 27 Satz 2 NSchG) angemessen zu berücksichtigen.“

Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.“ ■

Deutsch–französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK v. 30.7.2018 – 21.5-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2019 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm VOLTAIRE angeboten.

Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2019 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2019 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin / jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Bewerben können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs von Schulen mit den Sekundarbereichen I und II. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine Vermittlung ist, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungs-

zeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können, sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in den Schuljahrgang eingegliedert werden zu können.

Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2019 stattfinden, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frühestens Ende Januar 2019 benachrichtigt werden können.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und in welchem Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <https://kmk-pad.org/programme/voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://centre-francais.de/de/voltaire-programm/vorstellung/>

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der Internetadresse <http://programme-voltaire.xialys.fr/> zu finden ist.

Drei Ausdrucke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen (bitte ebenfalls dreifach und auf Vollständigkeit achten!) von den Schulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 8.10.2018 vorzulegen. Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch und leiten diese an das Niedersächsische Kultusministerium weiter. ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLO)

Kann! Mutt! Löppt! Platt! Qualifizierung „Niederdeutsch für Lehrkräfte an Schulen des Primarbereichs“

Mit der Regionalsprache Niederdeutsch (Plattdeutsch) und der Minderheitensprache Saterfriesisch besitzt Niedersachsen neben der Amtssprache zwei so genannte kleine Sprachen, die eine Jahrhunderte alte Tradition aufweisen und einer beson-

deren Förderung bedürfen, um sie zu erhalten. So sieht der Bildungsauftrag im Niedersächsischen Schulgesetz vor, dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, „ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten“.

Die Schulen sind aufgefordert, die in den Kerncurricula Deutsch verankerte Sprachbegegnung fächerübergreifend wirksam werden zu lassen und über den Fachunterricht hinaus Angebote zum aktiven Sprachgebrauch bzw. zum Spracherwerb im wahlfreien Unterricht (Arbeitsgemeinschaften), in Projekten und im Ganztagsbetrieb zu unterbreiten. Darüber hinaus regelt der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 7.7.2011), dass Grundschulen ausgewählte Fächer der Pflichtstundentafel als Immersionsunterricht in der Regional- oder der Minderheitensprache erteilen können.

Perspektiven

Primar- und weiterführende Schulen, die sich nachhaltig um den Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch verdient machen und sie als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Plattdeutsche Schule“ durch das Niedersächsische Kultusministerium verliehen werden.

Zielgruppe und Zielsetzung

Die Qualifizierung „Niederdeutsch für Lehrkräfte an Schulen des Primarbereichs“ richtet sich an Lehrkräfte, die Niederdeutsch in ihren Unterricht integrieren wollen und die Bandbreite vorhandener Möglichkeiten nutzen wollen. Nach der Teilnahme an der Qualifizierung

1. fördern sie die Sprachbegegnung Niederdeutsch in ihrem Unterricht,
2. verfügen über Wissen für die Konzeption eines Sprachkurses Niederdeutsch und
3. kennen Konzepte zur fächerübergreifenden Immersion.

Die teilnehmenden Lehrkräfte besitzen in der Regel keine oder nur geringe aktive plattdeutsche Sprachkenntnisse. Aber auch langjährige Platt-Sprecher sind willkommen. Die Teilnahme an der Qualifizierung zielt darauf ab, die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Niveau A2 (Sprachanfänger) bzw. auf das Niveau B2 (erweiterte Sprachkenntnisse) zu heben.

Aufbau der Qualifizierung

Die Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium, dem NLO, den Beraterinnen und Beratern der Regionalsprachen der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie Projektlehrkräften Niederdeutsch.

Modul 1

Sprachpraxis Niederdeutsch – Grundkurs
10.-14.12.2018, Stephansstift Hannover

Modul 2

Sprachbegegnung Niederdeutsch/Konzeption von Sprachkursen für Schülerinnen und Schüler
6.-8.2.2019, Stephansstift Hannover

Modul 3

Konzepte regionalsprachlichen Sachfachunterrichts (Immersion)
27.-29.3.2019, Stephansstift Hannover

Modul 4

Konzepte nachhaltiger Implementierung regionaler Mehrsprachigkeit in schulische Strukturen
21.-22.5.2019, Stephansstift Hannover

Sprachpraktisches Kolloquium mit Prüfung
3.-4.9.2019, Stephansstift Hannover

Der Unterricht findet einsprachig statt. Die in den Modulen angelegten Unterrichtsvorschläge, Konzepte und Methoden können direkt in den Unterricht übernommen werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung muss vorliegen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldeschluss: 25.10.2018

Anmeldung: VeDaB 18.50.05

Weitere Informationen / Konzeption: Tel.: 05121 1695-215,
E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de 